

Protokollauszug vom

25.10.2023

Departement Finanzen / Finanzamt

Offerten Sachversicherung für Übergangsjahr 2024: Gebundenerklärung der Mehrkosten und Vergabeentscheid

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.746-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. Die Mehrausgaben für die Sachversicherung 2024 im Betrag von einmalig 528 710.61 Franken werden als gebundene Ausgabe im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und dem Globalkredit der Produktegruppe Städtische Allgemeynkosten mit 194 183.95 Franken und dem Eigenwirtschaftsbetrieb KVA mit 334 526.66 Franken belastet.

4. Das Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen, wird beauftragt, den Vergabeentscheid für beide Policen in Absprache mit der Vergabestelle auf [simap.ch](http://simap.ch) zu veröffentlichen.

5. Das Departement Finanzen, Finanzamt (Versicherungsfachstelle) wird beauftragt, den Vergabeentscheid für beide Policen dem Vergaberegister zu melden.

6. Das Departement Finanzen, Finanzamt (Versicherungsfachstelle) wird beauftragt, beide Policen im Jahr 2024 (Versicherungsbeginn 01.01.2025) öffentlich auszuschreiben.

7. Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs sowie die Ziffern 1 und 2 der Begründung dieses Beschlusses werden nicht veröffentlicht.

8. Mitteilung an: Stadtkanzlei; Departement Finanzen, Finanzamt, Versicherungsfachstelle; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Departement Bau und Mobilität, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

**Begründung:**

1. [...]

2. [...]

**3. Übergangslösung**

Aufgrund einer Häufung von Schadenfällen hat die bisherige Anbieterin der Sachversicherung der Stadt Winterthur die Police fristgerecht per 1.1.2024 gekündigt. Da die verbleibende Vertragslaufzeit für eine ordentliche Submission im offenen Verfahren nicht mehr ausreicht, muss für einen unterbruchsfreien Versicherungsschutz für das Jahr 2024 eine Übergangslösung etabliert werden. Die bisherige Anbieterin hat zwei separate Offerten für die Stadt Winterthur allgemein und die Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) abgegeben. Diese sind marktkonform und werden deshalb angenommen. Gegenüber den Ausgaben für die bisherige Sachversicherung ergeben sich für das Übergangsjahr 2024 Mehrkosten von insgesamt 528 710.61 Franken, wobei 334 526.66 Franken auf die KVA und 194 183.95 Franken auf die Stadt Winterthur allgemein entfallen. Für die Zeit ab dem Jahr 2025 wird die Sachversicherung im offenen Verfahren neu ausgeschrieben.

**4. Gebundenheit der Ausgabe**

**4.1 Rechtsgrundlagen**

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn der Globalkredit voraussichtlich um mehr als 5 Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

#### **4.2 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit**

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Beim Abschluss der neuen Policen für die Sachversicherung als Übergangslösung für 2024 besteht weder in örtlicher noch in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht ein erheblicher Ermessensspielraum. Die Notwendigkeit einer Sachversicherung für eine Organisation mit Sachwerten in einer Höhe, wie sie die Stadt Winterthur unterhält, ist allgemein anerkannt und üblich. Die versicherten Risiken selbst zu tragen würde im Falle grösserer Schadensereignisse die Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben gefährden, weshalb eine entsprechende Versicherung als für die Erfüllung ebendieser Aufgaben als unbedingt erforderlich gelten muss. Auch in der konkreten Ausgestaltung der Versicherungsdeckung ist kein erheblicher sachlicher Entscheidungsspielraum vorhanden. Um eine fehlende Versicherungsdeckung ab dem 1.1.2024 zu vermeiden, muss die Übergangslösung rasch gesichert werden. Da die bestehende Police seitens der Versicherung gekündigt wurde, ist auch ein erheblicher Entscheidungsspielraum in zeitlicher Hinsicht zu verneinen. Ein örtlicher Entscheidungsspielraum existiert beim Abschluss einer Versicherung nicht.

Die Mehrkosten der Übergangslösung waren zum Zeitpunkt der Budgetierung noch nicht bekannt und konnten deshalb nicht ins Budget eingestellt werden. Da die Kosten der allgemeinen Sachversicherung von der Produktgruppe Städtische Allgemeinkosten an die übrigen Produktgruppen intern weiterverrechnet werden, werden sie zu einer nicht budgetierten Mehrbelastung der Produktgruppen führen. Die dringliche Gebundenheit liegt vor, da die Stadt im Sinne der obigen Ausführungen einen Versicherungsschutz für das Jahr 2024 benötigt, sodass diese Mehrausgaben auch ohne Vorliegen eines genügenden Budgetkredits getätigt werden können. Mit vorliegendem Beschluss wird die jeweilige Überschreitung der Globalkredite (sofern die Mehrkosten nicht anderweitig kompensiert werden können) legitimiert.

#### **4.3 Gebundenerklärung**

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung der PG Städtische Allgemeinkosten sowie der PG Stadtwerk zu belasten und entsprechend der bisherigen Prämienverrechnung an die Produktgruppen weiter zu verrechnen.

#### **4.4 Anerkennung der Kosten der allgemeinen Sachversicherung als exogener Faktor**

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor gemäss Art. 17 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

Die im Zusammenhang mit der Übergangslösung für einen weiterhin aufrechten Versicherungsschutz 2024 entstehenden Mehrkosten sind städtischerseits nicht beeinflussbar. Für die Berücksichtigung in der Budgetierung 2024 waren die neuen Prämien zu spät bekannt.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites sind die betroffenen Produktgruppen deshalb berechtigt, maximal den zusätzlich weiterverrechneten Prämienanteil als exogenen Faktor abzurechnen.

#### **4.5 Kosten zu Lasten Kehrrechtverwertungsanlage**

Die Ausgaben für den Anteil KVA werden der Erfolgsrechnung des Eigenwirtschaftsbetriebes Kehrrechtverwertung, Kostenstelle 710510, belastet. Die zusätzlichen Kosten werden den Betriebsreserven des Eigenwirtschaftsbetriebes über das Nettoergebnis belastet.

#### **5. Publikation auf SIMAP und im Vergaberegister**

Der Zuschlag für beide Policen wird gestützt auf Art. 48 Abs. IVöB auf simap.ch publiziert, da es sich um eine freihändige Vergabe im Staatsvertragsbereich handelt. Zusätzlich wird er im städtischen Vergaberegister eingetragen.

#### **6. Externe und interne Kommunikation**

Es ist weder eine externe noch interne Kommunikation vorgesehen.

#### **7. Veröffentlichung**

Die Ziffern 1 und 2 des Dispositivs sowie die Ziffern 1 und 2 der Begründung des vorliegenden Vergabeentscheids werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 lit. e VVO InfV und § 23 Abs. 2 lit. a IDG nicht veröffentlicht. Informationen über den Inhalt von Versicherungspolicen sind vertraulicher Natur, da sie Vertragsverhandlungen betreffen.